

Rentenerhöhung kann zu Steuerpflicht führen – eine Prüfung empfiehlt sich

Rentner haben keine Ruhe, zumindest nicht, wenn es um die Frage geht: „Muss ich eine Steuererklärung abgeben oder nicht und folgt daraus automatisch eine Zahlungspflicht?“ Zu Beginn des Jahres 2005 wurde mit dem Alterseinkünftegesetz das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung eingeführt. Diese Regelung sorgt mitunter für Unsicherheit bei den Rentnern. Dazu kommt, dass die Kontrollmechanismen zur Erfassung von Alterseinkünften zunehmend besser funktionieren. So ist erstens die Transparenz bezüglich der Einkommen gestiegen. Mit Einführung der Steuer-Identifikationsnummer, kurz Steuer-ID genannt, und dem inzwischen technisch möglichen Datenabgleich sind die Finanzbehörden in der Lage, alle von den Rentenversicherungen ausgezahlten Leistungen zu überprüfen und zwar möglicherweise rückwirkend ab 2005. Zweitens ist es generell so, dass der zu versteuernde Rentenanteil für jeden Rentnerjahrgang größer wird, also jeder neue Rentnerjahrgang mit anderen Voraussetzungen konfrontiert ist. Und drittens können auch eventuelle Rentenerhöhungen in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, indem sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichten. Aber kein Grund zur Panik, denn die Abgabepflicht allein führt nicht automatisch zur Steuerzahlung. Ob und wie viel zu deklarieren ist, hängt letztlich von der Gesamthöhe der Einkünfte und vom Jahr des Renteneintritts ab.

Rentenerhöhung und die steuerlichen Konsequenzen

Aufgrund der derzeit gültigen Rentenformel profitieren Ruheständler von steigenden Löhnen und Gehältern. Dies führte u. a. ab 1. Juli 2013 zu einer Rentenerhöhung von ca. 3,29 Prozent in den neuen und 0,25 Prozent in den alten Bundesländern. Prinzipiell erfreulich, aber was bedeutet ein Rentenanstieg unter steuerlichen Aspekten? Zunächst einmal ist es grundsätzlich so, dass der Besteuerungsanteil im Jahr des Rentenbeginns für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben wird. Bei Steuerpflichtigen, die beispielsweise 2013 in Rente gehen, beträgt der Besteuerungsanteil 66 Prozent. Das heißt, bei einer angenommenen jährlichen Rente von 12.000 Euro blieben 4.080 Euro steuerfrei und 7.920 Euro wären zu versteuern. Der Ruheständler muss aber in diesem Fall keine Steuern zahlen, da sein theoretischer Steueranteil unter dem Freibetrag von 8.268 Euro liegt (Grundfreibetrag für 2013 in Höhe von 8.130 Euro plus 102 Euro Werbungskostenpauschale plus 36 Euro Sonderausgabenpauschale). Nach einer Rentenerhöhung um 3,29 Prozent (also 394,80 Euro jährlich) steigt der steuerbare Anteil auf 8.314,80 Euro. Damit wäre der steuerliche Freibetrag überschritten, und das könnte zur Steuerpflicht führen. Ob das definitiv so ist, hängt aber wiederum von der individuellen Situation ab. Denn Rentner können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu den oben schon genannten Mindestabzügen diverse weitere Ausgaben in der Steuererklärung geltend machen, wie beispielsweise Sonderausgaben im Versicherungsbereich und Krankheitskosten.

Gesetzliche Rente und Zusatzeinkommen

Für Nebeneinkünfte gilt Vergleichbares. Sie müssen im Rahmen einer Steuererklärung zwar deklariert werden, führen aber dann nicht automatisch zur Steuerzahlungspflicht, wie das folgende Beispiel zeigt: Herr X, Rentner seit 2008, unverheiratet, hat eine monatliche Rente von 1.200 Euro und Zinsen aus Sparverträgen von 600 Euro im Jahr. Die Zinsen bleiben steuerfrei, weil sie unter dem Sparerpauschbetrag von 801 Euro liegen. Von der Jahresrente in Höhe von 14.400 Euro sind 56 Prozent steuerpflichtig, das sind 8.064 Euro. Somit liegt er – hier vereinfacht dargestellt ohne zwischenzeitliche Steuererhöhung – trotz Zinseinnahmen unterhalb des steuerpflichtigen Einkommens.

Kommen zur gesetzlichen Rente noch weitere Einkünfte hinzu, etwa aus einer betrieblichen Altersversorgung, aus Arbeitslohn, Vermietung und Verpachtung und aus selbstständiger Arbeit, kann sich die Lage ändern. Denn diese Einnahmen schlagen nicht wie die Rente mit einem reduzierten, sondern mit dem vollen Betrag steuerlich zu Buche. Ausgenommen sind hier die Minijobs. Bis zu 450 Euro dürfen Rentner dazuverdienen, ohne Abgaben zu zahlen. Ist der Zuverdienst höher oder wird er normal lohnversteuert, dann werden Renten und andere Einkünfte zusammen erfasst und die zutreffende Einkommensteuer ermittelt. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: „Altersentlastungsbetrag“ heißt das Zauberwort. Er gilt zwar nicht für Renten und Pensionen, wohl aber für alle sonstigen Einkünfte wie Mieten, Arbeitslohn oder Gewinne. Er berechnet sich als ein bis zum Jahr 2040 auf Null jährlich sinkender Anteil dieser Einkünfte. Für 2013 sind das immerhin 27,2 Prozent, maximal 1.292 Euro und für 2014 noch 25,6 Prozent, maximal 1.216 Euro, die steuermindernd in Ansatz gebracht werden.

Steuererklärung nicht gleich Steuerzahlung

Grundsätzlich ist jede Person mit Wohnsitz in Deutschland und steuerpflichtigen Einkünften – dazu gehören auch Renten – zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Sind die Einkünfte allerdings so niedrig, dass sie unter dem vom Gesetzgeber festgelegten steuerlichen Freibetrag liegen, wird vom Finanzamt keine Steuer erhoben und davon abgesehen, eine Einkommensteuererklärung zu fordern. Aber selbst wenn die Abgabe einer Steuererklärung erforderlich wird, das zeigen die skizzierten Beispiele, bedeutet dies nicht, dass auch Zahlungen fällig werden. Wer sich unsicher ist, ob er als Ruheständler eine Steuererklärung abgeben muss oder nicht und welche steuermindernden Beträge individuell berücksichtigt werden können, der sollte einen kompetenten Berater hinzuziehen. Steuerberater sind u.a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de .